

TEIL B: TEXT

1. DIE GARAGEN SIND MIT FLACHDACH AUSZUFÜHREN.
2. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND GEMÄSS § 14 (1) Bau NVO AUSGESCHLOSSEN.
3. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK) IST JEDLICHE NUTZUNG OBERHALB 0,70 m STRASSENKANTE UNZULÄSSIG.
4. JÄGERZÄUNE ODER LEBENDE HECKEN BIS MAX. 0,70 m HÖHE ZULÄSSIG.
5. DIE EG-FUSSBODENHÖHE DER MEHRGESCHOSSIGEN GEBÄUDE DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 m DES UMGEBENDEN ERDREICHES SEIN.
6. ERDGESCHOSSFUSSBODEN DER EINFAMILIENHÄUSER DARF 0,35 m DES UMGEBENDEN ERDREICHES IM MITTEL NICHT ÜBERSTEIGEN.
7. DIE FLÄCHEN ZWISCHEN DER MEHRGESCHOSSIGEN BEBAUUNG UND DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFÄCHE IM SÜDEN SIND MIT RASEN ZU VERSEHEN UND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
8. DIE SATTEL- UND WALMDÄCHER SIND MIT EINER DACHNEIGUNG ZWISCHEN 30° UND 45° AUSZUFÜHREN.
- ~~9. DER KNICK AN DER NORDGRENZE DES PLANGEBIETES IST ZU ERHALTEN.~~
10. AUS GRÜNDEN DES IMMISSIONSSCHUTZES IST AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER L 174 (SCHWEIZER STRASSE) MIT AUSNAHME DER VON JEDLICHER BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70 m FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN EIN 10,00 m TIEFER GÜRTEL MIT IMMERGRÜNEN PFLANZEN (NADELHÖLZER) ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN.

